

ARBEITSECKE kein Werbungskostenabzug

Die Aufwendungen für eine Arbeitsecke in einem „Ein-Zimmer-Apartment“ können nicht als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit einem Urteil vom 10.06.2013 so entschieden. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass die Arbeitsecke vom üblichen Wohnraum nicht abtrennbar ist und somit Kosten der privaten Lebensführung darstellt.

Letztendlich darf hier nun der Bundesfinanzhof entscheiden (anhängiges Verfahren BFH VIII R 22/14).